

Der Fall Kreuzer Medien

EuGH, Rs. T-310/03 (Kreuzer Medien ./ . Rat und Parlament), Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. April 2006

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 6. Auflage 2011, S. 297 (Fall Nr. 108)

1. Vorbemerkungen

Mit dieser Entscheidung faßt das Gericht erster Instanz die bisherige Rechtsprechung zusammen, wonach auch Richtlinienbestimmungen Gegenstand einer Individualnichtigkeitsklage nach Art. 230 Abs. 4 EG sein können. Dabei unterscheidet es – entsprechend der Differenzierung bei Verordnungen – zwischen Entscheidungen im Gewande einer Richtlinie (Scheinrichtlinie ohne normativen Charakter) und solchen Richtlinienbestimmungen, die zwar normativen Charakter haben, aber gleichwohl Einzelne individuell und unmittelbar betreffen (Richtlinie mit Hybridcharakter). Das Gericht prüft vorliegend nur die individuelle Betroffenheit, die es verneint. Auf die unmittelbare Betroffenheit kommt es nicht zu sprechen. Insoweit kann es – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des EuG – nicht auf die ausnahmsweise unmittelbare Wirkung von Richtlinien ankommen, sondern nur auf die inhaltliche Determination der normativen und administrativen nationalen Vollzugsakte durch die Richtlinie.

2. Sachverhalt

Die Klägerin, ein deutscher Verlag, klagte vor dem EuG gegen das Verbot der Tabakwerbung in der Presse durch die Zweite Richtlinie über Tabakwerbung aufgrund der dadurch entstehenden Einnahmeverluste. Rat und Parlament erhoben die Einrede der Unzulässigkeit der Klage.

3. Aus den Entscheidungsgründen

40 Zwar behandelt Artikel 230 Absatz 4 EG nicht ausdrücklich die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage von Einzelnen gegen eine Richtlinie; der Rechtsprechung ist jedoch zu entnehmen, dass dies allein nicht ausreicht, um solche Klagen für unzulässig zu erklären (Urteil des Gerichtshofes vom 29. Juni 1993 in der Rechtssache C-298/89, Gibraltar/Rat, Slg. 1993, I-3605, Urteil UEAPME/Rat, zitiert oben in Randnr. 38, Randnr. 63, und Beschluss des Gerichts vom 6. Mai 2003 in der Rechtssache T-321/02, Vannieuwenhuyze-Morin/Parlament und Rat, Slg. 2003, II-1997, Randnr. 21).

41 Die Gemeinschaftsorgane können außerdem den gerichtlichen Rechtsschutz, den Artikel 230 Absatz 4 EG für die Einzelnen vorsieht, nicht allein durch die Wahl der Form der betreffenden Handlung ausschließen (Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juni 1980 in den Rechtssachen 789/79 und 790/79,

Calpak/Kommission, Slg. 1980, 1949, Randnr. 7, und Beschluss Vannieuwenhuyze-Morin/Parlament und Rat, zitiert oben in Randnr. 40, Randnr. 21).

42 Zum einen ist der Begriff „Entscheidung“ in Artikel 230 Absatz 4 EG in dem sich aus Artikel 249 EG ergebenden technischen Sinn aufzufassen und das maßgebende Merkmal zur Unterscheidung zwischen einem Rechtssetzungsakt und einer Entscheidung im Sinne des letztgenannten Artikels darin zu sehen, ob die fragliche Maßnahme allgemeine Geltung hat (Urteil Gibraltar/Rat, zitiert oben in Randnr. 40, Randnr. 15).

43 Zum anderen binden Richtlinien zwar grundsätzlich nur ihre Adressaten, d.h. die Mitgliedstaaten, sind aber normalerweise ein Mittel der indirekten Rechtsetzung. Im Übrigen hat der Gerichtshof Richtlinien bereits als Maßnahmen mit allgemeiner Geltung qualifiziert (vgl. Urteil Gibraltar/Rat, zitiert oben in Randnr. 40, Randnr. 16 und die dort zitierte Rechtsprechung, Beschluss des Gerichtshofes vom 23. November 1995 in der Rechtssache C-10/95 P, Asocarne/Rat, Slg. 1995, I-4149, Randnr. 29, und Urteil Salamander u.a./Parlament und Rat, zitiert oben in Randnr. 31, Randnr. 29).

44 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die streitige Richtlinie ein normativer Akt ist oder ob sie als Entscheidung in der Gestalt einer Richtlinie anzusehen ist. Bei der Prüfung, ob ein Rechtsakt allgemeine Geltung hat oder nicht, sind seine Rechtsnatur und die Rechtswirkungen zu ermitteln, die er erzeugen soll oder tatsächlich erzeugt (Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 307/81, Aluisse/Rat und Kommission, Slg. 1982, 3463, Randnr. 8, und Urteil UEAPME/Rat, zitiert oben in 38, Randnr. 64).

45 Im vorliegenden Fall wird die allgemeine Geltung der streitigen Richtlinie nicht bestritten, und die Klägerin hat nicht geltend gemacht, dass die Richtlinie als solche den Anforderungen des Artikels 249 EG nicht genüge. Es handelt sich tatsächlich um eine normative Handlung, denn sie betrifft allgemein und abstrakt alle Wirtschaftsteilnehmer der Mitgliedstaaten, die vom 31. Juli 2005 an die dort festgelegten Bedingungen erfüllen, und sie muss außerdem durch nationale Durchführungsbestimmungen in die jeweilige innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt werden, um innerhalb der Mitgliedstaaten anwendbar zu sein (Beschluss Asocarne/Rat, zitiert oben in Randnr. 43, Randnr. 31, und Urteil Salamander u.a./Parlament und Rat, zitiert oben in Randnr. 31, Randnr. 28).

46 Die streitige Richtlinie hat somit normativen Charakter und stellt keine Entscheidung im Sinne von Artikel 249 EG dar.

47 Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Bestimmung eines Rechtsakts, der nach seiner Rechtsnatur und seiner Tragweite normativen Charakter hat, da er für alle fraglichen Wirtschaftsteilnehmer gilt, einige von ihnen individuell betreffen (Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen Extramet Industrie/Rat, zitiert oben in Randnr. 38, Randnrn. 13 und 14, Codorniu/Rat, zitiert oben in Randnr. 38, Randnr. 19, und vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, Slg. 2002, I-6677, Randnr. 36, Beschluss Van-nieuwenhuyze-Morin/Parlament und Rat, zitiert oben in Randnr. 40, Randnr. 24).

48 Zu prüfen ist folglich, ob die streitige Richtlinie die Klägerin individuell betrifft.

(...)

70 Nach ständiger Rechtsprechung ist eine natürliche oder juristische Person, die nicht Adressat einer Handlung ist, nur dann im Sinne von Artikel 230 Absatz 4 EG individuell betroffen, wenn die fragliche Handlung sie wegen bestimmter besonderer Eigenschaften oder aufgrund von Umständen berührt, die sie aus dem Kreis aller übrigen Personen herausheben und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisieren wie einen Adressaten (Urteile Plaumann/Kommission, zitiert oben in Randnr. 58, Randnr. 238, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, zitiert oben in Randnr. 47, Randnr. 36, UEAPME/Rat, zitiert oben in Randnr. 38, Randnr. 69, und Beschluss Vannieuwenhuyze-Morin/Parlament und Rat, zitiert oben in Randnr. 40, Randnr. 26).

71 Artikel 3 Absatz 1 der streitigen Richtlinie bezweckt unstreitig zum einen eine Beschränkung der Werbung zugunsten von Tabakerzeugnissen in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen auf Veröffentlichungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt sind, sowie auf Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden, sofern diese Veröffentlichungen nicht hauptsächlich für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind, und zum anderen ein Verbot sonstiger Werbung in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen. Die angefochtene Bestimmung findet somit auf objektiv bestimmte Situationen Anwendung und

entfaltet Rechtswirkungen für allgemein und abstrakt umschriebene Personengruppen, nämlich alle Wirtschaftsteilnehmer, die ohne Unterschied Werbung zugunsten von Tabakerzeugnissen in der Presse und anderen gedruckten Veröffentlichungen treiben.

72 Die streitige Richtlinie, insbesondere ihr Artikel 3 Absatz 1, betrifft die Klägerin folglich nur in ihrer objektiven Eigenschaft als Verlagsunternehmen ebenso wie alle anderen Wirtschaftsteilnehmer, die im fraglichen Sektor tätig sind.

73 Diese Feststellung wird nicht durch das Vorbringen der Klägerin erschüttert, dass sie deswegen individuell betroffen sei, weil sie eine Gesellschaft sei, die ein kleines Magazin veröffentliche, und der Wegfall eines nicht nur geringen Teils ihres mit der Herausgabe dieses Magazins verbundenen Werbeaufkommens sie wirtschaftlich erheblich gefährden würde, während ein größerer Verlag in der Lage wäre, den Wegfall von Werbung in einem bestimmten Sektor durch andere Maßnahmen zu kompensieren.

74 Insoweit ist festzustellen, dass der Umstand, dass sich die angefochtene Bestimmung auf die verschiedenen Normadressaten im konkreten Fall unterschiedlich auswirken kann, diese nicht aus dem Kreis aller übrigen betroffenen Wirtschaftsteilnehmer herauszuheben vermag, sofern ihre Anwendung nach einem objektiv bestimmten Tatbestand erfolgt, wie es hier der Fall ist (vgl. Urteil ACAV u.a./Rat, zitiert oben in 55, Randnr. 66 und die dort zitierte Rechtsprechung). Dass bestimmte Marktbeteiligte, wie die Klägerin geltend macht, von einem Rechtsakt wirtschaftlich stärker berührt sein können als ihre Konkurrenten, genügt somit jedenfalls nicht, damit sie von diesem Rechtsakt individuell betroffen sind (vgl. in diesem Sinne Beschluss Van Parys u.a./Kommission, zitiert oben in Randnr. 54, Randnr. 50).